

Fahrländer Feuerwehr Förderverein e. V.

Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Haushaltsplanung

- (1) Der Verein ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Diese Verpflichtung beginnt nach Vollendung des ersten Rechnungsjahres nach Gründung.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan wird vom Kassenwart entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres dem Vorstand vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über den Haushaltsplan obliegt dem Vorstand.
- (4) Der Haushaltsplan des Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 2 Grundsätze

Die dem Verein zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist nur für Ehrenmitglieder möglich.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ab dem 19.11.2010 gelten folgende Mindestbeiträge jährlich:

Für in Ausbildung befindliche Mitglieder	7,00 €
Für Rentner	7,00 €
Für Wehr – und Ersatzdienstleistende	7,00 €
Für Firmen	25,00 €
Für alle anderen nicht aufgeführten Mitglieder	15,00 €

Bei Vergünstigungen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt bei Fällen besonderer finanzieller Härte von dieser Regelung anzuweichen und einen anderen Betrag festzusetzen.
- (4) Der Kassenwart ist verpflichtet, die abweichenden Festsetzungen nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Kassenworts kann der Vorstand eine Fortsetzung der Sonderregelung beschließen.

§ 4

Entrichtung der Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert im Voraus bis zum Ende des 2. Quartals zu entrichten.

(2) Im Gründungsjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5

Verletzung der Beitragspflicht

(1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

(2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Beitrag rückständig ist.

§ 6

Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht.

§ 7

Inkrafttreten

Die von der Gründungsversammlung am 19.11.2010 beschlossene Fassung der Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.